

# Schutz- und Hygienekonzept

## zur Öffnung des Terrassenfreibades Oberkotzau

### Anwendungsbereich:

Terrassenfreibad Oberkotzau, Schloßparkstraße 2, 95145 Oberkotzau

Zum Schutz der Badegäste und Mitarbeiter/innen vor Ansteckung bzw. weiteren Ausweitung des Coronavirus verpflichtet sich der Betreiber die nachfolgend benannten Infektionsgrundsätze und Regeln umzusetzen und einzuhalten.

### 1. Allgemein

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wurde auf der Grundlage eines von den Ministerien bekannt gemachten Rahmenkonzepts, sowie der aktuell geltenden Rechtsgrundlagen ausgearbeitet. Es muss ggf. ständig neu angepasst werden um den neuen Erkenntnissen gerecht zu werden.

Im Bereich der Wasseraufbereitung erfolgen keine weiterführenden Maßnahmen über die Vorgaben der DIN 19643 hinaus, da es keine Anzeichen gibt, dass Viren durch Chlor nicht ausreichend abgetötet werden, wie auch von der Deutschen Gesellschaft für das Bäderwesen im Pandemieplan beschrieben. Nach Aussage des Deutschen Umweltbundesamtes vom 12.03.2020 geht von einem Besuch eines Schwimmbades mit konventioneller Aufbereitungstechnik des Badewassers keine erhöhte Infektionsgefahr für die Menschen aus. In Schwimmbädern galt auch schon vor der Pandemie ein erhöhtes Reinigungsaufkommen von Flächen, Wegen und Sanitäranlagen als in anderen Anlagen und öffentlichen Gebäuden.

Das Hygienekonzept beruht auf der Blockierung der Übertragungswege von einem auf den nächsten Badegast und die Mitarbeiter. Dies soll sowohl indirekt durch räumliche Maßnahmen als auch unmittelbar durch Bekämpfungsmaßnahmen umgesetzt werden.

### 2. Geltungsbereich und Zugang

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für das Terrassenfreibad Oberkotzau. Es ist für alle Personen verbindlich, die das Terrassenfreibad betreten (Besucher, Badegäste, Beschäftigte, Personal von Fremdfirmen, Lieferanten und Pächter). Das Schutz- und Hygienekonzept ist für alle Personen zugänglich zu machen und diese haben sich entsprechend zu informieren.

Zugang:

- Personen:
  - mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion;
  - ungeschützten Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen u
  - ungeschützten Kontakt mit Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
  - mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)ist die Nutzung des Freibades und der Eintritt zum Schutz der anderen Besucher untersagt.
- Sollten Besucher während des Aufenthalts im Freibad Symptome entwickeln, haben diese das Freibad umgehend zu verlassen.
- Um die Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen und Personal zu ermöglichen, ist eine **Dokumentation** mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Hierfür muss jeder Gast das „Aufenthalts-Formular“ ausgefüllt bei Betreten des Freibades an der Kasse abgeben. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt wird möglicherweise auch die Luca-App zum Einsatz kommen.

### 3. Hygieneregeln /Hygienemaßnahmen

Um einen Badebetrieb im Freibad zu Zeiten der Pandemie anzubieten, wurden besondere Hygieneregeln erstellt. Folgende Hygieneregeln sind zu beachten und einzuhalten:

- 3.2. An relevanten Stellen sind Desinfektionsspender für Handdesinfektion aufgestellt.

- 3.3. An Handwaschbecken sind die Hinweise zum richtigen Händewaschen angebracht (Anlage 1).
- 3.4. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Trockengebläsen oder Einmalhandtüchern ausgestattet.
- 3.5. Im Eingangs- und Wartebereich und allen Laufwegen innerhalb des Geländes, d.h. auch bereits im Eingangsbereich, sowie in Sanitäreinrichtungen (WC's) ist eine FFP2-Maske (ab 15 Jahre / Kinder zwischen 6 und 15 Jahren nur Mund-Nasen-Bedeckung und alle Mitarbeiter eine medizinische Gesichtsmaske) zu tragen. Ausgenommen sind Personen mit entsprechendem medizinischen Attest.
- 3.6. In den Bereichen des Besucherverkehrs sind regelmäßig direkte Kontaktflächen zu reinigen bzw. desinfizieren.
- 3.7. Die allgemeinen Hygieneregeln (Husten und Niesen in die Armbeuge, gründlich duschen vor dem Baden) sind weiterhin zu beachten.
- 3.8. Für die Erste Hilfe gelten besondere Regelungen (Anlage 5).
- 3.9. Die Mindestabstände sind einzuhalten:
  - 3.9.1. Grundsätzlich gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern.  
Ausnahme: Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt z. B. Personen des eigenen Hausstandes bzw. Geimpfte und Genesene
  - 3.9.2. Die angebrachten Markierungen als Orientierungshilfen (Laufwege, Wartebereiche usw.) sind zu beachten.

#### **4. Information und Aufklärung der Badegäste**

- 4.1. Die Besucher werden durch Aushänge und Hinweisschilder bereits vor dem Eingang sowie an weiteren geeigneten Stellen auf die bestehenden Abstandregelungen sowie geltende Hygienebestimmungen hingewiesen.
- 4.2. Das Zusammentreffen von Besuchern wird durch veränderte und markierte Wegeführung und ggf. Einbahnregelung minimiert. Die Lauf- und Wartebereiche sind mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Diese müssen beachtet werden.
- 4.3. Im gesamten Freibad werden die Wartebereiche durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden sowie durch unterstützende Kontrollen anwesender Mitarbeiter reguliert. Mit dem notwendigen Augenmaß sowie auch erforderlicher Reglementierung durch das Personal sollen Warteschlangen minimiert werden.
- 4.4. Insbesondere im Eingangsbereich werden Besucher über die einzuhaltenden Regeln sowie Allgemeinen Hygieneregeln und das richtige Verhalten informiert. Das Schutz- und Hygienekonzept liegt an der Kasse aus und kann eingesehen werden.

#### **5. Organisationsmaßnahmen**

- 5.1. Es gelten folgende Öffnungszeiten:  
In der Badesaison ist täglich von 9 Uhr bis 19 Uhr  
Bei Regen oder geringen Temperaturen hat das Bad von 9 bis 11 Uhr und von 17 bis 19 Uhr geöffnet.
- 5.2. Es gelten die bisherigen Eintrittspreise weiter.  
Auch Zehnerkarten werden ausgegeben. Dauerkarten werden nicht ausgegeben. Zehnerkarten von Vorjahren können ab 2022 oder bei Wiederinbetriebnahme des Kassenautomaten samt Drehkreuz genutzt werden.
- 5.3. Der Ein- und Auslass der Besucher der Besucher wird durch Einbahnregelung getrennt erfolgen:
  - 5.3.1. Die Trennung von Ein- und Ausgang erfolgt optisch mit Bodenmarkierungen.
  - 5.3.2. Der Eingang erfolgt links durch die Nebeneingangstür (an der Kasse vorbei) und der Ausgang rechts (von außen betrachtet). Entsprechende Hinweisschilder werden angebracht.  
Kassiert derzeit durch das Kassenpersonal. Ggf. wird später der Kassenautomat wieder in Betrieb genommen. Der Kassenverantwortliche bringt bei Erreichen der Maximalbesucherzahl ein Schild am Eingang oder Automat an.

- 5.3.3. Am Bademeisterfenster vor der Nebeneingangstür wird durch ein Fenster, welches mit Plexiglas geschützt ist und nur einen kleinen Schlitz zum Vorzeigen der Eintrittskarte und zur Datenaufnahme des Badbenutzers entstehen. Die Badegäste können ihre persönlichen Daten auch bereits vorab auf ein, zum Download und Druck bereit gestelltes Dokument eintragen und selbiges direkt mit abgeben.
- 5.3.4. An der Kasse steht auch Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- 5.3.5. Der Ausgang erfolgt über das Drehkreuz, welches ausgebaut wird, so dass die Badegäste ohne Berührung durchgehen können.
- 5.4. Sanitär- und Umkleibereiche:
  - 5.4.1. Alle Umkleide- und Duschbereiche in den Gebäuden sind geschlossen. Einzelumkleiden stehen im Außenbereich zur Verfügung.
  - 5.4.2. Die Toiletten (Männer, Frauen) sind geöffnet. Die Fenster in den Toilettenbereichen sind ständig geöffnet zu halten.
  - 5.4.3. Pissoirs sind geschlossen.
- 5.5. Liege- und Beckenbereiche:
  - 5.5.1. Beim Kinderbecken und Spielplatz gilt die Elternaufsicht. Die Eltern haben auf ihre Kinder entsprechend zu achten, wie es auch bei öffentlichen Spielplätzen üblich ist.
  - 5.5.2. Das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken sind gemäß den Anweisungen vor Ort (Schilder und Bodenmarkierungen) zu betreten und zu verlassen.
  - 5.5.3. In den Durchschreitebecken befindet sich kein Wasser. Die Reinigung der Durchschreitebecken wird wie im Hygiene- und Reinigungsplan durchgeführt.
  - 5.5.4. Liegen und Sitzen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen (Terrassen am Beckenrand und Liegewiesen bzw. auf den Bänken erlaubt. Im gesamten Beckenbereich ist ein Liegen auf dem Boden untersagt.
  - 5.5.5. Im Schwimmerbecken wird eine Leine in der Mitte eingezogen. In den somit entstehenden beiden Schwimmbereichen wird im Uhrzeigersinn geschwommen. Der erforderliche Abstand ist auch beim Schwimmen zu gewährleisten. Einstieg ist für beide Seiten jeweils im vorderen Bereich, Ausstieg im hinteren Bereich.
  - 5.5.6. Im Nichtschwimmerbecken wird ebenfalls im Uhrzeigersinn geschwommen. Der erforderliche Abstand ist auch beim Schwimmen zu gewährleisten.
- 5.6. Minigolfanlage:
  - 5.6.1. Der Verleih von Minigolfschlägern und –bällen findet wie üblich statt. Die Ausgabe erfolgt am Bademeisterbüro. Die Gegenstände werden bei der Rückgabe desinfiziert.
  - 5.6.2. Die Ausleihenden haben eine Maske (siehe 3.5.) bei der Ausleihe und bei der Rückgabe zu tragen.
  - 5.6.3. Auch beim Spiel sind die allgemeinen Hygieneregeln (Abstand) einzuhalten. Alle Bereiche werden durch einen zusätzlichen Rettungsschwimmer abgesichert und auf die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet.

## 6. Begrenzung der Besucher

§ 13 der akt. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bezieht sich auf Badeanstalten und sieht eine Begrenzung der Personenzahl dergestalt vor, dass je 10 m<sup>2</sup> nur eine Person zugelassen wird..

### 6.1 Schwimmerbecken:

Größe: 25 m x 12,5 m = 312,5 m<sup>2</sup>

### 6.2 Nichtschwimmerbecken:

Größe: 18,5 m x 15 m = 277,5 m<sup>2</sup> (ohne Einstiegsbereich)

### 6.3 Kinderbecken:

Größe: 50 m<sup>2</sup>

### 6.4 Liegeflächen:

Das gesamte Freibadgelände wird wieder freigegeben. Die gesamten Liegeflächen inkl. dem Minigolfplatz umfassen 8.500 m<sup>2</sup>.

Nach dieser Berechnung könnten sich auf gesamt 9.140 m<sup>2</sup> gleichzeitig 914 Personen im Freibad aufhalten.

## **7. Gastronomie**

- 7.1. Im Gastronomiebereich gilt das aktuelle Hygienekonzept Gastronomie.
- 7.2. Die Erstellung, Umsetzung und Einhaltung des Hygienekonzeptes erfolgt durch den Pächter. Dies gilt auch für die Wartebereiche zum Gastronomiebereich.

## **8. Verhaltensgrundsätze und -maßgaben für Besucher und sonstige Nutzer**

- 8.1. Die aufgestellten Regeln sollen den Bäderbetrieb während der Pandemie ermöglichen und Infektionsgefahren minimieren. Das erfordert die Bereitschaft zur Einhaltung der aufgestellten Regeln und zur Zusammenarbeit mit dem Bäderpersonal sowie die gegenseitige Rücksichtnahme.
- 8.2. Über die geänderten Regelungen (z.B. Haus- und Badeordnung) und die einzuhaltenden Verhaltensweisen ist sichtbar per Aushang und durch Aufsteller zu informieren.
- 8.3. Neben den Informationen im Eingangsbereich und den Aufstellern werden die Besucher auch durch das Personal über die wesentlichen Verhaltensregeln des Schutz- und Hygienekonzeptes informiert.
- 8.4. Der Aufenthalt in den Sanitär- und Wartebereichen ist so gering wie möglich zu halten. Die Bildung von Gruppen ist unter Einhaltung der Abstandsregeln zu vermeiden.
- 8.5. Fönen ist nicht gestattet.
- 8.6. Im Wasser sind Abstände von 2 Metern einzuhalten. Das Antauchen von Personen und Auspusten von Wasser auf Personen ist untersagt.
- 8.7. An den Beckenrändern ist das Ablegen von Badehandtüchern und Abstellen von Badeschuhen zur Vermeidung von Anlaufpunkten untersagt.
- 8.8. Den Anweisungen und Hinweisen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten. Sollten Besucher mit Regeln, Anweisungen oder anderen Aspekten nicht einverstanden sein, wird zum gegenseitigen Schutz nicht um Diskussionen vor Ort sondern telefonische Beschwerden, Emails oder Schreiben gebeten.
- 8.9. Wird gegen die Regeln des Schutz- und Hygienekonzeptes verstoßen und Hinweisen zum Abstellen nicht unmittelbar Folge geleistet, ist zum Schutz Dritter ein Hausverbot auszusprechen.

## **9. Weitere einzuhaltende Anordnungen und Regularien zum Schutz und zur Hygiene**

- 9.1. Die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, ggf. bestehende Vorgaben des Landkreises Hof und die Vorgaben dieses Hygienekonzeptes, sowie die Badeordnung sind einzuhalten.
- 9.2. Die aktuellen Arbeitsschutzstandards und Arbeitsschutzverordnungen bzw. -regelungen sind einzuhalten.
- 9.3. Information und Unterweisung aller Mitarbeiter über die erweiterten Hygienevorschriften und die Vorschriften zum Eigenschutz sowie zur Einhaltung der Verhaltensregeln ist schriftlich zu dokumentieren und durch alle Mitarbeiter zu bestätigen. Die Unterweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Unterweisung der Verantwortlichen von Vereinen, Schulen und weiteren Nutzergruppen ist schriftlich zu dokumentieren.

## **10. Inkrafttreten**

Die Regeln treten ab dem 11.06.2021 in Kraft.